

Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ)
Technische Kommission (TKJ)

Reglement für Schweissprüfungen

500 und 1000 Meter

Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck

Mit der Durchführung von Schweissprüfungen sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seinem Jagdhund erfüllen soll, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Die Schweissprüfungen werden auf der 500 m Fährte (Abschnitt B) und auf der 1000 m Fährte (Abschnitt C) durchgeführt.

Als Grundlage für alle Schweissprüfungen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen PLRO der AGJ zu beachten.

Art. 2 Ausschreibung und Zulassung

Die Ausschreibung hat gemäss jeweils geltender PLRO zu erfolgen und muss die Art der Fährtenherstellung nennen.

Zu den Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, sofern sie mindestens 15 Monate alt sind.

Der Führer eines Hundes auf der 500 m und der 1'000 m Fährte muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein.

Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.

Zur Prüfung auf der 1'000 m Fährte darf nur ein Hund zugelassen werden, der bereits vorgängig eine Prüfung auf einer 500 m Übernacht Fährte bestanden hat.

Ein Hund darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Fährtenlänge geführt werden.

Weitere Zulassungsbeschränkungen (z.B. Anzahl Hunde) für die Prüfungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters.

Art. 3 Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind. Die entsprechenden Vorschriften der jeweils geltenden PLRO bleiben anwendbar.

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei Richter zu beurteilen.

Ein Richteranwalt gilt dabei nicht als Richter.

Art. 4 Anlage der Fährten

Die Anlage der Fährten hat in Waldungen mit Schalenwildbeständen zu erfolgen. Der seitliche Abstand von einer zur andern Fährte muss überall mindestens 100 m betragen. Beim Anlegen der Fährten darf kein Schnee liegen. Eine Prüfung darf bei einer geschlossenen Schneedecke nicht durchgeführt werden.

Art. 5**Schweiss**

Zur Herstellung der Fährte darf nur Schalenwildschweiss verwendet werden. Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der gleichen Wildart stammen. Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück für die 500 m und die 1'000 m Fährte müssen von der Prüfungsleitung besorgt werden.

Für die Anlage der Fährten beider Prüfungstypen dürfen maximal 2,5 dl Schweiss verwendet werden. Wird die Fährte mit Fährtenstock oder -stock hergestellt, darf nur 1 dl Schweiss verwendet werden.

Art. 6**Herstellung der Fährten**

Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen.

Die Fährten können im Tupf- bzw. Tropfverfahren oder mit Fährtenstock oder Fährtenstock hergestellt werden. Auf einer Prüfung dürfen sämtliche Fährten nur nach einem einzigen Verfahren hergestellt werden.

Der Anschuss und die Wundbetten sind mittels vermehrter Schweissabgabe und Schnitthaaren auszuzeichnen.

Am Anschuss ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen.

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

Art. 7**Art der Arbeit**

Die Schweissprüfungen werden als reine Riemenarbeit durchgeführt.

Art. 8**Schweiss Halsung und Schweissriemen**

Für die Schweissarbeit sind nur mindestens 6 m lange, gerechte Schweissriemen und Schweiss Halsungen zu führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Die Führung eines Hundes mittels eines Leitgeschirres ist gestattet.

Der Hund ist während der gesamten Arbeit am Riemen zu führen. Der Riemen darf nur ausnahmsweise und für kurze Zeit aus der Hand gegeben werden.

Art. 9**Meldung von Pirschzeichen und Einweisung**

Am Anschuss haben sich die Richter durch entsprechende Meldung des Hundeführers zu Vergewissern, dass diesem die Fluchtrichtung (Fährtenverlauf ab Anschuss) bekannt ist.

Während der Prüfung soll der Hundeführer den Richtern Pirschzeichen, wie Schweiss, Schnitthaar, Wundbetten etc., melden. Die Richter haben solche

Meldungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren.
Will der Hundeführer auf einen Ort, an dem er ein Pirschzeichen gemeldet hat, oder auf einen markanten Punkte zurückgreifen, haben die Richter ihn ohne Bestätigung der Richtigkeit auf die betreffende Stelle einzuweisen.

Art. 10 Verhalten der Richter während der Prüfung

Die Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abgekommen ist.

Art. 11 Abruf

Wenn das Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von maximal 80 Metern), so haben es die Richter abzurufen (= der Abruf).

Art. 12 Organisatorisches

Die Organisation einer Schweissprüfung obliegt einem Prüfungsleiter, der ebenfalls ein von der TKJ anerkannter Schweissrichter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung einer Prüfung. Schweissprüfungen, die von Clubs der AGJ organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden.

Die Prüfung auf der 500 m Fährte

Art. 13 Die Anlage der 500 m Fährte

Die Länge der 500 m Fährte beträgt mindestens 500 m. Die Fährte muss zwei etwa rechtwinklige Haken sowie, ein Wundbett enthalten. Eine 500 m Fährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein.
Die Fährten werden ausgelost.

Art. 14 Einweisung nach Abruf

Muss ein Gespann von den Richtern in Anwendung von Art. 11 vorstehend abgerufen werden, so haben die Richter den Führer dort auf die Fährte einzuweisen, wo er davon abgekommen ist und ihm, soweit dies möglich ist, Pirschzeichen zu zeigen.

Die Prüfung auf der 1000 m Fährte

Art. 15 Die Anlage der 1000 m Fährte

Die 1000 m Fährte weist eine Fährtenlänge von mindestens 1000 m auf. Die Fährte hat drei dem Gelände angepasste Haken sowie zwei Wundbetten zu enthalten. Die Stehzeit der Fährte beträgt mindestens 18 Stunden.

Die 1000 m Fährten sind mit einheitlicher Schweissart herzustellen und sind auszulosen.

Art. 16 Abruf auf der 1000 m Fährte

Müssen die Richter den Führer in Anwendung von Art. 11 vorstehend abrufen, so muss der Führer selbständig und ohne Einweisung durch die Richter auf die Fährte oder Pirschzeichen zurückgreifen. Art. 9 Abs. 3 vorstehend ist anwendbar.

Beurteilung und Bewertung

Art. 17 Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal im Sinne von Art. 11 vorstehend abgerufen werden muss oder er im Beisein der Richter zum Stück findet.

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können Abrufen gleichgestellt werden.

Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass drei Abrufe erfolgt sind. Die Arbeit auf der 500 m Fährte ist auf 60 Minuten, diejenige auf der 1'000 m Fährte auf 90 Minuten begrenzt.

Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund auf einer Schweissprüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 18 Bewertung

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Bei jedem Abruf durch die Richter erfolgt ein Abzug von einem Punkt.
Die Richter haben die Bewertung intern nach folgender Skala vorzunehmen:

4 sehr gut
3 gut
2 genügend
0 ungenügend

Mit der Note 2, genügend, ist eine Prüfung bestanden. Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten in die Abstammungsurkunde bzw. das Leistungsheft einzutragen.

Für Hunde ohne von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde muss das Prüfungsergebnis in das von der TKJ abgegebene Leistungsheft eingetragen werden. Alle Prüfungsergebnisse müssen dem für das Prüfungswesen zuständigen TKJ-Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Prüfung gemeldet werden.

Art. 19 Ausweise

Jedem Hundeführer wird über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Ausweis ausgehändigt mit dem Vermerk: „Schweissprüfung auf der 500 m Fährte“, allenfalls „Schweissprüfung auf der 1000 m Fährte“ gemäss Reglement der AGJ der SKC bestanden.

Art. 20 Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innerhalb einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden; Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die am 01. September 2007 von der a.O. DK der AGJ in Münchenstein beschlossenen Änderungen treten am 01. Januar 2008 in Kraft.